

Neufassung der Satzung der

Interessengemeinschaft Kusel e.V. mit dem Sitz in Kusel

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Kusel“ e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten der Stadt Kusel als Einkaufs- und Erlebnisstadt.

§ 3 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Kusel (Pfalz). Der Verein ist beim Amtsgericht Kaiserslautern im Vereinsregister unter VR 21525 eingetragen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsmitglied

Neben den Gründungsmitgliedern kann nur der Mitglied werden, der eine Ausfertigung der Vereinssatzung und einen Aufnahmeantrag unterzeichnet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann hiergegen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen steht dem Verein zu.

§ 7 Konto

1. Der Verein führt ein laufendes Konto bei der Kreissparkasse Kusel ,
2. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes bestimmt sich nach § 14 der Satzung.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Verwendung von Einzahlungen

Die eingezahlten Beiträge dürfen nur für die von der Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktionen und Aktivitäten verwandt werden.

§ 10 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten des Vereins werden aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 11 Vorstandssitzung, Stimmrecht, Beschlussfassung, Mehrheit

1. Die Vorstandssitzung soll regelmäßig stattfinden. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen formlos einzuberufen.
2. Die Vorstandssitzung berät und beschließt über die Deckung der Verwaltungskosten und über die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
3. In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist die Vorstandssitzung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung abgehalten werden. Für auf dieser Sitzung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
4. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist , mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.
5. Ist die Vorstandssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Jedes Vorstandsmitglied, das am persönlichen Erscheinen gehindert ist, kann einem anderen Mitglied schriftlich sein Stimmrecht übertragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über über
1. alle den Verein betreffenden Angelegenheiten
 2. die Ziele des Vereins und deren Umsetzung
 3. ggf. die Neuaufnahme von Vereinsmitgliedern
 4. die Wahlen zum Vorstand
 5. die Abberufung der Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund
 6. den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
 7. die Äußerung der Vereinssatzung
 8. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt, und zwar im ersten Quartal. Sie ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, per E-Mail, oder durch die Veröffentlichung im Geschäftsanzeiger unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Versammlungsmitglieder den Vorstand schriftlich hierzu auffordert. Für Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13 Stimmrecht, Beschlussfassung, Mehrheit der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussunfähig, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von einem Monat abgehalten werden muss. Für in dieser Versammlung gefasste Beschlüsse sind nur die anwesenden Stimmen zu berücksichtigen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4-8 erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Bei der Beschlussfassung gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 und 6 haben das abzurufende Vorstandsmitglied bzw. des auszuschließende kein Stimmrecht.
6. Ist die Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vereinsmitglieder anwesend sind.
7. Jedes Vereinsmitglied, das am persönlichen Erscheinen gehindert ist, kann einem anderen Mitglied schriftlich sein Stimmrecht übertragen.

§ 14 Vorstand

1. Jeweils in der ersten Mitgliederversammlung jedes zweiten Geschäftsjahres wählen die Mitglieder den Vorstand auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dessen Stellvertreter
 - dem Kassenwart
 - dessen Stellvertreter
 - bis zu 5 Beisitzerund ist ehrenamtlich tätig.
3. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für den Verein vorzunehmen.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind vornehmlich folgende:
 - a) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie;
 - b) Der Vorstand überwacht den Eingang der monatlichen Beiträge;
 - c) Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass in der Vorstandssitzung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse festzuhalten sind;
 - d) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - e) Der Vorstand setzt die von der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen nach Sinn und Zweck des Vereins um.

§ 16 Ausscheiden aus dem Verein

Ein Ausscheiden aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende oder durch Ausschluss gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung erfolgen.

§ 17 Liquidation des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins führt der bisherige Vorstand Liquidator die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen andere Personen als Liquidator.
2. Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf das jeweilige Mitglied entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

